



steht nach dem zuvor Gesagten der landesplanerischen Zielvorgabe zum Zentralitätsgebot (Ziel 57 Satz 2 LEP IV) entgegen. Die Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Rüdeshheim/Nahe für den südlichen Bereich des Plangebietes, in dem der Lebensmittel-discounter mit maximal 1.300 m² Verkaufsfläche errichtet und damit die Obergrenze von 2.000 m² Verkaufsfläche überschritten werden soll, kann daher nur rechtskonform durchgeführt werden, wenn im Rahmen des nun einzuleitenden Verfahrens dem Zielabweichungsbegehren stattgegeben wird.

Nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 Abs. 3 LPlIG kann die obere Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene die Abweichung von einem Ziel des Landesentwicklungsprogramms zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und das Landesentwicklungsprogramm in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Hiermit beteilige ich Sie am Zielabweichungsverfahren und übersende Ihnen die vorgelegten Unterlagen mit der Bitte um Stellungnahme in **schriftlicher und elektronischer Form** (in einem kopierbaren Format wie z.B. Word oder PDF (bitte keine gescannten Schreiben))

bis spätestens 25.10.2022.

Der Antrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen und der Vorlagebericht der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 05.09.2022 sind unter folgendem **Link** abzurufen:

<https://sgdnord-safe.rlp.de/index.php/s/SLsPpPY99xyZByq>

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (Referat 8405), die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Referat 21b) sowie das Referat 43 der SGD Nord werden um Mitteilung gebeten, ob das **Einvernehmen** zu der beantragten Abweichung von Ziel 57 Satz 2 des LEP IV erteilt wird.

Sollten sich die übrigen Verfahrensbeteiligten bis zu dem genannten Termin nicht geäußert haben, wird davon ausgegangen, dass diese keine Anregungen und Bedenken vorzubringen haben.



Mein Aktenzeichen
14 91-133 10/41
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Holger Wienecke
Holger.Wienecke@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2144
0261 120-88-2144

**Antrag auf Abweichung von Ziel 57 Satz 2 des verbindlichen Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP) IV 2008 gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 8 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG);
Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel in der Ortsgemeinde Rüdesheim/Nahe, Verbandsgemeinde Rüdesheim, Landkreis Bad Kreuznach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortsgemeinde Rüdesheim/Nahe plant die Ansiedlung weiterer großflächiger Einzelhandelsbetriebe (Lebensmittelvollsortimenter mit maximal 1.750 m Verkaufsfläche und Lebensmitteldiscounter mit maximal 1.300 m Verkaufsfläche) auf dem Gelände der ehemaligen Sektkellerei südlich der Nahestraße und östlich der Industriestraße. Der Bebauungsplanentwurf „An der Hohl - Am Eselspfad“ mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel“ zur Schaffung des Baurechts wurde in 2 Teilbereiche aufgegliedert. Für den nördlichen Bereich des Plangebietes, in dem der Lebensmittelvollsortimenter errichtet werden soll, wurde inzwischen Baurecht geschaffen.

Gemäß Ziel 57 des LEP IV 2008 ist die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels nur in zentralen Orten zulässig. Betriebe mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht. Die Ortsgemeinde Rüdesheim/Nahe ist kooperierendes Grundzentrum nach dem regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014, sodass dort Betriebe bis 2.000 m² Verkaufsfläche zulässig sind.

Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel im Grundzentrum Rüdesheim/Nahe mit einer Verkaufsfläche in der Summe von 3.050 m²